

tivierten) Straftatbeständen zum Tragen kam. Damit wechselte die Beweislast vom Ankläger zum Angeklagten. Die praktische Konsequenz dieses Prinzips war dann der politische Fragebogen, den sozusagen jeder berufs- oder erwerbstätige Erwachsene ausfüllen mußte, wobei in einer tabellarischen Form detaillierte Auskünfte über politisches Verhalten, Mitgliedschaften und Amtsfunktionen in der NSDAP und in nationalsozialistischen Organisationen sowie Angaben über Bildungs- und Berufswege gegeben werden mußten. Für die Entnazifizierung der Lehrerschaft waren insbesondere vier strafandrohende Kategorien der Direktive Nr. 24 von Bedeutung und zwar: Nr. 2 b, die die aktive Mitgliedschaft in der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 anprangerte, Nr. 18, die Amtsfunktionen im NS-Lehrerbund nannte, Nr. 94, die von Vertrauensstellungen des Lehrers „irgendwelcher Art“ sprach, und Nr. 97, die alle Personen haftbar machte, *welche nationalsozialistische oder faschistische Lehren verbreitet* hatten<sup>125</sup>. Trafen solche Tatbestände zu, sollte die sofortige zwangsweise Entfernung aus dem Dienst erfolgen. Ermessensentscheidungen waren im Falle nomineller NSDAP-Mitgliedschaft (Eintritt nach dem 1. Mai 1937) und *außergewöhnlicher* Beförderung möglich<sup>126</sup>. Schon die teilweise unpräzisen Formulierungen der vorgenannten Kriterien zeigen an, wie schwierig es gerade bei der Eigenart und öffentlich-rechtlichen Amtsstellung des Lehrers sein würde, mittels einer schematisch angelegten politisch-juristischen Gesinnungskontrolle ein mögliches persönliches Versagen im Dritten Reich zu ermitteln. Wenn auch die guten Absichten der Säuberungsaktion, nämlich die Korrektur unverdienter beruflicher Bevorzugungen bzw. Benachteiligungen aus der Hitlerzeit und schließlich auch die personalpolitische Absicherung des Ziels vom Aufbau einer demokratischen und humanen Staatsordnung nicht gezeugnet werden können, so stand doch gerade die Entnazifizierung der Lehrerschaft als beamtete Erzieher angesichts besonderer politischer und juristischer Berufszwänge von Anfang an in Gefahr, in das Zwielficht von Denunziation und Rachsucht zu geraten. Die Suche nach Gerechtigkeit wurde zudem noch durch die in der deutschen Öffentlichkeit um sich greifende Neigung erschwert, den Berufsstand der Lehrer kollektiv anzuklagen. Die Schatten einer solchermaßen fragwürdigen Entnazifizierung im öffentlichen Bildungssektor, die wegen der durch die Siegermächte zurückgestellten persönlichen Schuldfrage elementare Gerechtigkeitsempfindungen verletzte und dubiose Ergebnisse provozieren mußte, schwanden in der Phase der Amnestien, Erleichterungen und Einstellungen. Sie setzte in der französischen Zone<sup>127</sup> und im Saarland erst im Frühsommer 1947 ein, also fast ein Jahr später als in der amerikanischen und britischen Zone. Beendet wurde die allgemeine Entnazifizierung in den Jahren 1949 und 1950, als alle Bundesländer entsprechende Gesetze einleiteten mit dem Ziel, nur noch die Verfehlungen von „Hauptschuldigen“ und „Belasteten“ zu ahnden<sup>128</sup>. Im Saarland sind solche Entschlüsse erst mit Beginn des Jahres 1951 wirksam geworden<sup>129</sup>, allerdings waren hier bereits in den Jahren 1948 und 1950 durch gesetzliche Regelungen stufenweise durchgreifende Milderungen

<sup>125</sup> Entnommen Journal Officiel, Nr. 28 vom 1. 7. 1946, S. 228 ff. (deutsche Textfassung). Originalabdruck im Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates vom 31. 3. 1946, S. 98 ff.

<sup>126</sup> Ebenda, S. 238.

<sup>127</sup> Auskunft über die Entnazifizierungspraxis der Franzosen in Württemberg-Hohenzollern gibt die Untersuchung von H. D. Henke, Säuberung.

<sup>128</sup> Zur Phaseneinteilung vgl. W. Dirks, Folgen, S. 450 f. Siehe auch R. Fritzsch, S. B 24.

<sup>129</sup> Landtag des Saarlandes, Stenographische Berichte, 95. Sitzung vom 27. 1. 1951 (erste Lesung), S. 462 f.